VERORDNUNG (EWG) Nr. 1470/88 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1988

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 682/86 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/87 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 344/86 (5), und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 682/86 der Kommission vom 4. März 1986 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben durch die Einlagerungsstellen für die Herstellung bestimmter Würzmittel (6) muß die Verarbeitung zu getrockneten Trauben und Feigen spätestens 90 Tage nach Annahme des Kaufantrags abgeschlossen sein. Dieser für die Verarbeitung eingeräumte Zeitraum erweist sich in der Praxis oft als zu kurz. Zur Erleichterung und Förderung des Verkaufs von Erzeugnissen im Besitz der Einlagerungsstellen sollte er verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 682/86 wird die Angabe „90 Tage" durch die Angabe „120 Tage" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 wird die Angabe „90 Tage" durch die Angabe „120 Tage" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1986, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1986, S. 8.